# 360°

Ausgabe 3 | 2021

Ein Service von DÜCKER & PARTNER

## Rundum gut beraten.

## In dieser Ausgabe:


### Neuerungen beim Transparenzregister

Handlungsbedarf durch Gesetzesänderung

### Verschärfung der Wegzugsbesteuerung

Worauf müssen Gesellschafter achten

### So erreichen Sie Ihre Kunden gezielt

5 Erfolgsschritte zur Positionierung Ihres Unternehmens

VORWORT

# Rundum gut beraten.

Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir hoffen, dass wir Sie wieder mit aktuellem Lesestoff in diesem Magazin informieren können und wünschen viel Spaß mit unserer 3. Ausgabe von 360° in 2021.

In der Titelstory behandeln wir das Thema Transparenzregister. Erfahren Sie mehr über die Neuerungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen.

Endlich ist sie da: Die Zinsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Auf Seite 6 gehen wir auf den veröffentlichten Beschluss ein, wonach die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist.

In gewohnter Weise haben wir auch wieder Tipps für Sie. Dieses Mal zu den Themen „Arbeitszimmer ohne Arbeitgebernachweis absetzbar“ und „Steuerfreier Sachbezug Fitnessstudio“.

Auf Seite 8 erläutern wir die Verschärfung der Wegzugsbesteuerung ab dem 01.01.2022 und informieren Sie über die Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Besteuerung.

Betriebsveranstaltungen dienen der Teambildung und sind eine schöne Sache. Aber wie sieht es mit der lohnsteuerlichen Behandlung einer solchen aus? Die Sichtweise des Bundesfinanzhofes erklären wir in unserem Artikel „Service“.

Den Gastbeitrag hat unser langjähriger Marketingpartner Herr Jörg Eckermann (ERFOLGSGESTALTER GmbH) verfasst. Erfahren Sie mehr über ihn und über die perfekte Präsentation Ihres Unternehmens auf den Seiten 10 und 11.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und stehen für Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand
Prof. Dr. Reinhard Dücker

# Inhalte

01 **TITELSTORY**
Handlungsbedarf durch Neuerungen beim Transparenzregister ... **Seite 4**

02 **AKTUELLES**
Die Zinsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ... **Seite 6**

03 **TIPPS**
Neues zum Arbeitszimmer und zum Sachbezug ... **Seite 7**

04 **WISSENSWERTES**
Verschärfung der Wegzugsbesteuerung ... **Seite 8**

05 **SERVICE**
Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen ... **Seite 9**

06 **GASTBEITRAG**
Richtig positioniert – So erreichen Sie Ihre Kunden gezielt ... **Seite 10**

TITELSTORY

# Handlungsbedarf durch Neuerungen beim Transparenzregister

*Bekanntlich führt der Bundesanzeiger-Verlag bereits seit dem 01.10. 2017 das Transparenzregister (www.transparenzregister.de), in das die sog. wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind.*

Die einschlägigen Vorschriften zum Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG) wurden durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zum 01.08.2021 umfassend überarbeitet und an EU-Recht angepasst.

## Transparenzregister wird zum Vollregister

Mit der Gesetzesänderung wird das Transparenzregister von einem Auffang- zu einem Vollregister. Insbesondere entfällt die bisherige Mitteilungsfiktion. Zudem wurde der Katalog der meldepflichtigen Tatbestände erweitert. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 GwG sind seit dem 01.08.2021 auch sog. Share Deals, also Anteilsvereinigungen i.S. d. § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 3a GrEStG meldepflichtig.

## Wirtschaftlich Berechtigter

Als wirtschaftlich Berechtigter gelten natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person (z. B. AG, SE, GmbH oder UG) oder eingetragenen Personengesellschaften (bspw. OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft) steht oder auf deren Veranlassungen Handlungen jeglicher Art durchgeführt werden (§ 3 GwG).

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt außerdem jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise, etwa durch Absprachen, Kontrolle ausübt.

Sofern keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, ist der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner der entsprechenden Institution zu melden.

Gemeldet werden müssen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort sowie
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der betreffenden Person.

Ob sich der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland befindet oder in Deutschland, ist für die Meldepflicht unerheblich.

### Entfall der Mitteilungsfiktion

Eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister entfällt nicht mehr dadurch, dass Angaben über den/die wirtschaftlich Berechtigten aus anderen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister) entnommen werden können.

## Übergangsvorschriften

Für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister bislang aufgrund einer der Mitteilungsfiktionen als erfüllt galt, bestehen in Bezug auf die Meldung Übergangsfristen.

Sie haben die in § 19 Absatz 1 GwG aufgeführten Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten,

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022
- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Übergangsfristen gelten allerdings nicht für diejenigen, die sich bereits vor den gesetzlichen Änderungen in das Transparenzregister eintragen mussten, und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z. B. bei Überbrückungshilfen). Hier ist unverzügliches Handeln notwendig.

## Ausnahmen

Eingetragene Vereine i. S. v. § 21 BGB sind von einer Meldepflicht an das Transparenzregister ausgenommen (§ 20a GwG). Für diese erstellen die registerführenden Stellen die entsprechenden Meldungen. Die registerführenden Stellen melden die in das Vereinsregister einzutragenden Daten an das Transparenzregister. Gemeldet werden alle Mitglieder des Vorstands des eingetragenen Vereins.

Darüber hinaus sind von der Meldepflicht ausgenommen:

- Nicht eingetragene Vereine,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR),
- Stille Gesellschaften,
- Erbengemeinschaften (sofern keine Geschäftsanteile in der Erbmasse sind).

## Bußgelder und Sanktionen

Handlungsdruck besteht nun insbesondere auch deshalb, weil bei Verstößen gegen die Meldepflichten empfindliche Bußgelder und Sanktionen drohen.

Einfache Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 150.000 EUR, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Für besonders schwerwiegende Fälle reicht der Bußgeldkatalog bis 5 Mio. EUR oder 10 % vom Gesamtumsatz der juristischen Person oder der Personenvereinigung, die ihre Meldepflichten verletzt hat.

Zudem werden Unternehmen, die gegen die Transparenzpflichten verstoßen, auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes öffentlich genannt. Es drohen somit auch Image-Schäden. Der Pranger lässt grüßen.

## Handlungsempfehlungen

Die aktuelle Verschärfung der Transparenzpflichten macht deutlich, wie ernst das Thema „Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung“ auf nationaler und europäischer Ebene genommen wird.

Unternehmen sollten daher umgehend prüfen, ob nach dem Wegfall der Mitteilungsfiktionen eine Meldung zum Transparenzregister kurzfristig nachgeholt werden muss.

Zudem sollte durch betriebsinterne Maßnahmen wie bspw. einem Compliance-Management-System sichergestellt werden, dass bei künftigen (gesellschafts-) rechtlichen Veränderungen, die Auswirkung aus den wirtschaftlich Berechtigten haben, umgehend eine aktualisierte Meldung zum Transparenzregister erfolgt.

Gerne unterstützen wir Sie bei diesen Maßnahmen.

*Ihr Ansprechpartner*

**Andreas Milke**
Rechtsanwalt
milke@team-duecker.de

AKTUELLES

# Endlich ist sie da – die Zinsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem lang erwarteten und am 18.08.2021 veröffentlichen Beschluss vom 08.07.2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % (also 6 % p.a.) zugrunde gelegt wird.

Mit bemerkenswerter Deutlichkeit weist das BVerfG darauf hin, dass der typisierte Zinssatz von jährlich 6 % sich unter den nach Ausbruch der Finanzkrise veränderten tatsächlichen Bedingungen spätestens seit dem Jahr 2014 als „evident realitätsfern" erweist.

Im Ergebnis erklärt das BVerfG § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO umfassend und für alle Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 für mit dem Grundgesetz unvereinbar. Dies gilt für Nachzahlungszinsen, aber auch für Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen.

## Was bedeutet die Entscheidung des BVerfG?

Hier unterscheidet das BVerfG in zeitlicher Hinsicht zwischen den Verzinsungszeiträumen vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 einerseits und Verzinsungszeiträumen ab dem 01.01.2019 andererseits.

## Übergangsregelung bis 2018

Für Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift trotz der Verfassungswidrigkeit jedoch fort. Hintergrund dieser Übergangsregelung dürften – neben Gründen der Praktikabilität – auch fiskalische Überlegungen sein. Es bleibt also für diese Verzinsungszeiträume bei dem bisherigen Zinssatz für Steuernachforderungen und – erstattungen von 6 % p.a.

## Pflicht zur rückwirkenden Neuregelung ab 2019

Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume führt die Verfassungswidrigkeit allerdings zur Unanwendbarkeit der Vorschrift. Der Gesetzgeber wird insoweit durch das BVerfG verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.07.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt. Es ist daher damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber für Verzinsungszeiträume ab 2019 einen niedrigeren Zinssatz als 6 % p.a. festlegt. Wie hoch dieser Zinssatz künftig sein wird, lässt sich momentan allerdings noch nicht abschätzen.

Abzuwarten bleibt ferner, wie eine Übergangslösung der Finanzverwaltung bis zur gesetzlichen Neuregelung aussehen wird. Denkbar wäre, dass Zinsbescheide bis dahin weiterhin die bisherige – verfassungswidrige – Verzinsung ausweisen. Sie lediglich vorläufig (§ 165 AO) ergehen zu lassen, würde jedoch bedeuten, dass der verfassungswidrige Zinsbetrag zunächst vom Steuerpflichtigen zu entrichten wäre, denn eine Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) ist nur bei einer Einspruchseinlegung möglich.

### *Hinweis*

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG sich nur zur Vollverzinsung gem. § 233a AO geäußert hat, nicht jedoch zu Stundungszinsen (§ 234 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 AO), Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO). Da jedoch das Zinsniveau in allen Verzinsungsfällen einheitlich 0,5 % pro Monat beträgt (§ 238 AO), ist davon auszugehen, dass die aktuellen Aussagen des BVerfG auf alle Zinsarten angewendet werden können.

Sobald es neue Entwicklungen zu dieser Thematik gibt, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

## Arbeitszimmer wohl auch ohne Arbeitgebernachweis absetzbar

Wer coronabedingt im Homeoffice gearbeitet hat, kann entweder die Homeoffice-Pauschale oder ein etwaig vorhandenes separates Arbeitszimmer steuerlich absetzen. Jedoch glückt der Werbungskostenabzug häufig nur dann, wenn kein weiterer Arbeitsplatz als das heimische Büro zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet.

Während der Corona-Pandemie hat nicht jeder Arbeitgeber das Büro geschlossen und Homeoffice angeordnet. Das Büro stand in solchen Fällen also als weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung. Im Corona-Alltag sah die Praxis oft anders aus. Wer den Vorgaben der Bundesregierung Folge leisten und sich und andere schützen wollte, hatte nicht immer die freie Wahl, sein Büro aufzusuchen. Mithin arbeiteten viele Arbeitnehmer von zu Hause aus ohne das Büro des Arbeitgebers aufzusuchen.

Das BMF hat nun klargestellt: Wer „aus Gründen des Gesundheitsschutzes" im häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet hat, benötigt für die steuerliche Anerkennung keine „ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Auftraggebers/Arbeitgebers", von zu Hause aus zu arbeiten. Diese Ausnahmeregelung gilt für „die Zeit der Corona-Pandemie" – konkret für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021.

Dies bedeutet, wenn der Arbeitnehmer freiwillig entscheiden konnte, ob er ins Büro fährt oder in seinem häuslichen Arbeitszimmer arbeitet, kann das Arbeitszimmer in diesem Zeitraum trotzdem abgesetzt werden. Dabei ist die Deckelung von EUR 1.250 der angefallenen Kosten zu beachten, diese entfällt jedoch, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.

## Steuerfreier Sachbezug Fitnessstudio

In einem Streitfall schloss ein Arbeitgeber einen Rahmenvertrag mit einem Fitnessstudio ab und gewährte den Arbeitnehmern eine verbilligte Nutzung. Nach dem später ergangenen BFH-Urteil vom 7. Juli 2021 (VI R 14/18) wurde der Vorteil als steuerfrei behandelt, da der Wert die Sachbezugsgrenze von EUR 44 nicht überschritten hatte. Im Hinblick auf R 8.1 Abs. 3 LStR sollte den Arbeitnehmern der Vorteil allerdings monatlich gewährt werden (Vorsicht also bei Jahreskarten/-abonnements). Ab 2022 wird die steuerfreie Sachbezugsgrenze auf EUR 50 angehoben.

WISSENSWERTES

# Verschärfung der Wegzugsbesteuerung ab 01.01.2022

Gemäß § 6 AStG wird eine fiktive Veräußerung einer innerhalb der letzten fünf Jahre bestehenden, mindestens 1%-igen Beteiligung an einer in- und ausländischen Kapitalgesellschaft bei Wegzug des Gesellschafters ins Ausland zum gemeinen Wert unterstellt, was zu hohen Steuerzahlungen führen kann. Dies gilt auch bei einer unentgeltlichen Übertragung auf eine im Ausland ansässige Person oder bei sonstigen Beschränkungen des deutschen Besteuerungsrechts.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Antisteuervermeidungsrichtlinie (ATAD-UmsG) wurden folgende Änderungen ab dem 01.01.2022 vorgenommen:

**Ausdehnung des Anwendungsbereichs:**
Bis zum 31.12.2021 reicht es noch aus, wenn ein Steuerpflichtiger mindestens zehn Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war, wobei dies nicht am Stück gelten muss.

Ab dem 01.01.2022 sind mindestens sieben Jahre innerhalb der letzten zwölf Jahre erforderlich.

**Künftig einheitliche Ratenzahlungsmöglichkeit (Wegfall unbefristete Steuerstundung innnerhalb der EU):**
Bis zum 31.12.2021 wird noch eine zinslose und unbefristete Stundung der Wegzugsteuer nur für EU-/EWR-Fälle ohne Sicherheitsleistung bis zur tatsächlichen Anteilsveräußerung gewährt.

Ab dem 01.01.2022 soll dies entfallen. Die Wegzugsteuer ist künftig grundsätzlich sofort fällig. Lediglich eine zinsfreie Ratenzahlung über sieben Jahre wird dann gewährt, allerdings auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung einheitlich für jeden Wegzug ins Ausland (d. h. nun auch ins Drittland).

**Stundung und Entfall der Steuer für Rückkehrfälle:**
Bis zum 31.12.2021 erfolgt eine Stundung auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung bei Rückkehrabsicht innerhalb von fünf bzw. unter Umständen zehn Jahren. Bei Rückkehr nach Deutschland entfällt die Steuer rückwirkend.

Ab dem 01.01.2022 wird die Frist für die Rückkehr auf sieben bzw. unter Umständen zwölf Jahre verlängert.

Der Wegfall der unbefristeten Stundung innerhalb der EU/EWR ist europarechtlich bedenklich (Niederlassungsfreiheit). Auch die hohe Hürde der Sicherheitsleistung könnte hier gegen Grundfreiheiten verstoßen.

## Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Wegzugsbesteuerung

Bei einer Beteiligung an einem gewerblichen Einzelunternehmen oder einer originär gewerblichen Personengesellschaft erfolgt dann keine Wegzugsbesteuerung, wenn die Betriebsstätten in Deutschland verbleiben und weder Wirtschaftsgüter (einschl. Funktionen, immaterielle Wirtschaftsgüter) noch der gesamte Betrieb in das Ausland verlegt werden.

Eine Wegzugsbesteuerung könnte daher vermieden werden, wenn eine Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft geschaffen wird. Dies könnte z. B. durch Umwandlung der Kapitalgesellschaft oder Einbringung von deren Anteile in eine originär gewerbliche GmbH & Co. KG erfolgen. Hier sollten allerdings Besonderheiten beachtet werden (z. B. UmwStG und Betriebsstättenthematik).

*Ihr Ansprechpartner*

**Zekarya Kucan**
Steuerberater
kucan@team-duecker.de

SERVICE

# Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Die für den Freibetrag maßgebenden Kosten für eine Betriebsveranstaltung können laut BFH nur auf die anwesenden Teilnehmer, nicht dagegen auf die angemeldeten verteilt werden.

Somit folgt der BFH mit seinem Urteil der Ansicht der Finanzverwaltung und revidiert die Entscheidung der Vorinstanz zu den sogenannten „No show-Kosten".

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und dessen Begleitung anlässlich von Betriebsveranstaltungen gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit. Ausgenommen sind Zuwendungen für maximal zwei Betriebsveranstaltungen (u. a. erforderlich, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht) pro Jahr, soweit sie jeweils einen Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer nicht übersteigen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG)

In der Vorinstanz hielt es das FG Köln (27.6.2018, 3 K 870/17) für sachgerecht, auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer anstelle der tatsächlich anwesenden Teilnehmer abzustellen. Der BFH widersprach dem, da die Gesamtkosten einer Veranstaltung zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen ist (BFH-Urteil vom 29.4.2021, IV R 31/18). Hierdurch bestätigte der BFH auch die Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 14.10.2015).

Für den BFH sind bei der Ermittlung der aufzuteilenden Kosten, sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, welcher dieser aufwendet für die Durchführung der Betriebsveranstaltung, maßgebend. Es ist dabei unbeachtlich, ob diese einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt. Ferner führt der BFH aus, dass zur Kostenbasis alle Aufwendungen zählen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Somit kommt es nicht mehr darauf an, ob die Aufwendungen isoliert betrachtet zu einem Vorteil des Arbeitnehmers führen würden. Der BFH weist zutreffend darauf hin, dass rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen und steuerfreie Leistungen für Reisekosten nicht zu berücksichtigen sind. Ebenso ist zu beachten, dass eine Betriebsveranstaltung auch Elemente einer sonstigen betrieblichen Veranstaltung enthalten können, die nicht zu Arbeitslohn führen.

*Ihr Ansprechpartner*

**Prof. Dr. Reinhard Dücker**
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
duecker@team-duecker.de

GASTBEITRAG: ERFOLGSGESTALTER GMBH

# Richtig positioniert – So erreichen Sie Ihre Kunden gezielt

*Haben Sie sich schon mal die Frage gestellt, was ein erfolgreiches von einem weniger erfolgreichen Unternehmen unterscheidet? Denken Sie, es liegt alleine am besseren Produkt? Oder ist es das raffinierte Marketing? Vielleicht haben Sie auch die Idee, dass erfolgreiche Unternehmen irgendwie besser aufgestellt sind? Ist es möglich, dass erfolgreiche Unternehmen einfach perfekt in ihrem Markt positioniert sind?*

Dann liegen Sie mit der letzten Vermutung genau richtig! Die gezielte und passende Positionierung entscheidet über Erfolg oder Misserfolg Ihres Unternehmens, Ihres Produktes oder Ihrer Marke.

Was ist das primäre Ziel Ihres Unternehmens? Was ist der Grund, warum es Ihr Unternehmen gibt? Das primäre Ziel Ihres Unternehmens muss immer heißen: neue Kunden gewinnen. Denn ohne eine gezielte Neukundengewinnung kann es keinen Unternehmenserfolg geben.

Die meisten Unternehmen glauben noch heute, dass es für die Kundengewinnung ausreicht, ihr Produkt oder ihre Dienstleistung über klassische Kommunikationsmittel wie Broschüren, Flyer oder das Internet zu nutzen. Natürlich ist das auch ein Weg. Aber schnell passiert es, dass Neukunden ausbleiben oder dass das Interesse schwindet, weil sich die Zielgruppe nicht wirklich emotional angesprochen fühlt.

## Die Geheimwaffe: zielgerichtete Positionierung

Wenn Sie es schaffen, die Nutzenfrage Ihrer Kunden vorab zu beantworten und den Vorteil Ihres Produktes oder Ihrer Dienstleistung für den Kunden eindeutig zu kommunizieren, erreichen Sie eine glasklare Positionierung in seinem Kopf. Der Kunde kann Sie einordnen und weiß, wofür Sie stehen. Eine zielgerichtete Positionierung muss also immer oberste Priorität haben! Die eindeutige Positionierung ist einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für jedes Unternehmen und das Marketing der Zukunft.

Wenn Sie sich nicht klar und eindeutig positionieren, werden Ihre Zielkunden es für Sie tun. Ob Sie wollen oder nicht. Nur haben Sie dann keinen Einfluss auf das Ergebnis. Legen Sie also gezielt im Vorfeld fest, was Ihre Zielkunden über Sie denken sollen.

Wenn Sie eine zielgerichtete und eindeutige Position einnehmen, werden Sie wahrgenommen und sind der Erste, an den Ihre Zielgruppe denkt, wenn es um Ihr Produkt oder um Ihre Dienstleistung geht. Tun Sie es nicht, verschwinden Sie in der trüben Masse der Austauschbarkeit und Bedeutungslosigkeit.

## Die meisten Unternehmen sind nicht optimal positioniert

Jedem Unternehmer ist heute klar, dass die richtige Strategie und eine zielgerichtete Positionierung die Grundlagen für den unternehmerischen Erfolg und die Gewinnung von Neukunden sind.

Aber warum beschäftigt sich der größte Teil der Unternehmer nicht – oder nur unzureichend – mit diesem zentralen Managementthema? Aktuelle Studien belegen, dass im Bereich der strategischen Positionierung deutliche Defizite in deutschen mittelständischen Unternehmen vorhanden sind. Ergebnis dieser Studien ist, dass mindestens 50 % aller Unternehmen nicht klar und eindeutig positioniert sind.

## Die 5 Erfolgsschritte zur richtigen Positionierung

Nachfolgend zeige ich Ihnen, wie Sie anhand von 5 Schritten zu einer neuen und optimalen Positionierung Ihres Unternehmens gelangen. Mit meiner Anleitung sind Sie in der Lage, eine Neuausrichtung zu entwickeln, die Ihrem Unternehmen garantiert zu deutlich mehr Neukunden verhelfen kann.

1. Entwickeln Sie Ihren Markenkern
2. Analysieren Sie Ihre aktuelle IST-Situation
3. Identifizieren Sie attraktive Marktnischen
4. Entwickeln Sie Ihr Alleinstellungsmerkmal (USP)
5. Optimieren Sie Ihre Kommunikationsmittel

Sie sehen vor lauter Arbeitsbäumen den eigenen Erfolgswald nicht? Das können wir sofort ändern. Gemeinsam erarbeiten wir Ihr Alleinstellungsmerkmal und nutzen es, um Sie perfekt am Markt zu positionieren. Oft müssen dafür Abläufe, Strukturen oder sogar die Produkte aus einer ganz neuen Perspektive betrachtet und umgestellt werden. Ich unterstütze Sie dabei und zusammen bringen wir Ihre Produkte dorthin, wo sie sehnsüchtig erwartet werden!

„Mit unserer etablierten **NeuroBoost® Methode** machen wir aus einem Unternehmen mit **rationalem Nutzwert** eine starke Marke mit **emotionalem Mehrwert**."

Jörg D. Eckermann

## Wie Sie in Zeiten des digitalen Wandels wirkungsvoll neue Kunden erreichen.

Im neuen Fachbuch „Die Marketing-Formel®" zeigen wir Ihnen, wie Sie Ihr Marketing zum Erfolgsmagneten machen! Sie erhalten praxiserprobtes und exklusives Insiderwissen aus über 20 Jahren Erfahrung.

**www.erfolgsgestalter.de/die-marketing-formel**

*Über den Autor*

Jörg D. Eckermann, Geschäftsführer der Marketingagentur ERFOLGSGESTALTER GmbH, ist Experte für Neuromarketing und Markenpositionierung. Als Strategieberater begleitet er Unternehmen dabei ihre Position im Markt zu entwickeln und starke Marke zu werden und zu bleiben.

ERFOLGSGESTALTER 15 JAHRE

**ERFOLGSGESTALTER GmbH**
Reichspräsidentenstraße 21–25
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208777245–30
www.erfolgsgestalter.de

## Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

**www.team-duecker.de**

DÜCKER & PARTNER

**Herausgeber:** Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de
**Umsetzung:** ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de
**Inhaltlich verantwortlich:** Prof. Dr. Reinhard Dücker